

II-2857 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/116-Pr.2/81

1981 09 08

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

1351/AB
1981 -09- 09
zu 1366/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 9. Juli 1981, Nr. 1366/J, betreffend Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem AKH, beehre ich mich mitzuteilen:

Zunächst ist zu bemerken, daß die in der parlamentarischen Anfrage angeführte Schadenssumme von S 497,600.000,-- weder in Dokumenten des Rechnungshofes oder des Kontrollamtes noch im Bericht des parl. Untersuchungsausschusses aufscheinen, sondern lediglich die im "Minderheitsbericht" zum Ausdruck gebrachte Meinung der ÖVP-Mitglieder des AKH-Untersuchungsausschusses darstellt.

Zu 1) und 3):

Die Finanzprokuratur ist nach Vorliegen der Anklageschrift am 16.2.1981 beauftragt worden, sich namens der Republik Österreich dem Strafverfahren gegen Dipl.Ing. Winter und elf weitere Angeklagte als Privatbeteiligter anzuschließen und hiebei in Abstimmung mit der Stadt Wien und der AKPE vorzugehen.

Die Prüfungen im Bereich des Bundes und der Gemeinde Wien basieren auf dem bauwirtschaftlichen Prüfbericht des Kontrollamtes der Stadt Wien über den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses. Gegenstand der

Untersuchungen ist auch der Bericht des Rechnungshofes betreffend die Betriebsorganisationsplanung für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien. Hierzu ist zu bemerken, daß Prüfberichte nicht immer die Möglichkeit geben, geltend zu machen zivilrechtliche Ansprüche exakt zu umschreiben. Daraus resultiert eine zusätzliche Unsicherheit in der Beurteilung der Chancen für den Ausgang eines einzuleitenden Prozesses. Es ist daher notwendig über die Prüfberichte hinaus, weitere Erhebungen zu führen.

Um die Möglichkeit der Durchsetzbarkeit zusätzlicher zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche zu klären und die weitere Vorgangsweise abzustimmen, bestehen zwischen der Gemeinde Wien, der AKPE und dem Bund permanente Kontakte.

Zu Frage 2:

Die Republik Österreich hat sehr wohl zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegenüber "Beteiligten" am AKH geltend gemacht.

Die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, hat sich nach sorgfältiger Prüfung entschlossen, diese Schadenersatzansprüche im Strafverfahren geltend zu machen und schloß sich daher gemäß § 365 StPO dem Strafverfahren an (Adhäsionsverfahren). Damit wurde die zivilrechtliche Verjährungsfrist unterbrochen (siehe Kapfer, ABGB., § 1497, E 28, mit weiteren Fundstellen).

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren führt zu inhaltlich gleichartigen Ergebnissen, wie die Beschreitung des Zivilrechtsweges, nämlich die Bestimmung des Schadens dem Grunde und der Höhe nach sowie die Schaffung eines durchsetzbaren Exekutionstitels.

Beschränkt sich das Urteil des Strafgerichtes darauf, festzustellen, welche Personen in welchem Ausmaß als schuldig anzusehen sind und entscheidet das Gericht nicht über die geltendgemachten zivilrechtlichen Ansprüche, so ist erst dann die Beschreitung des Zivilrechtsweges als sinnvoll und zweckentsprechend anzusehen.

Eine derartige Vorgangsweise ist bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche allgemein üblich. Der Vorwurf einer Verzögerung besteht daher nicht zu recht.

Sollten die laufenden Prüfungen des Bundes, der Stadt Wien und der AKPE Sachverhalte aufdecken, die die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ermöglichen und die Tatsachen betreffen, die nicht Gegenstand des laufenden Prozesses sind oder die von Personen zu verantworten sind, gegen die kein Strafverfahren eingeleitet wurde, so werden die zuständigen Gebietskörperschaften diese Ansprüche jetzt bereits im Zivilrechtswege geltend machen.

Mirko Peham